

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der JUST Medientechnik GmbH

1. Leistungen und Geltungsbereich

(1) Wir,

die **JUST Medientechnik GmbH**, Hohenzollerndamm 18, 10717 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer Julian Steinemann

(im Folgenden: **wir/uns** oder **JUST**)

bieten Ihnen

(im Folgenden: **Sie/Ihnen** oder **Kunde**)

die Vermietung von Equipment der Medientechnik und damit in Zusammenhang stehende Dienst- und/oder Werkleistungen an, wie z.B. die Programmierung von Medienservern, die Erstellung grafischer Elemente, die Datenbankverwaltung sowie Planungs-, Errichtungs-, Installations- und Operating-Leistungen.

(2) Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, insbesondere an Kunden aus der Veranstaltungs- und Filmindustrie für vom Kunden durchgeführte Veranstaltungen, Konferenzen, Events oder Dreharbeiten. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unser Angebot richtet sich ausdrücklich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, das ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Sofern wir mit Ihnen keine entgegenstehenden oder abweichenden individuellen Vereinbarungen getroffen haben, gelten diese AGB für alle zwischen uns und Ihnen als Kunde (Mieter, Käufer, Besteller, etc.) geschlossenen Verträge über unsere oben beschriebenen Leistungen. Individuelle Absprachen haben stets Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.

(4) Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Rechtsbeziehungen zwischen JUST und unserem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder einbezogen werden.

(5) Den Regelungen dieser AGB entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur mit unserer ausdrücklich zu erteilenden Zustimmung.

(6) Mit Ihrer Auftragserteilung oder der Entgegennahme unserer Leistungen auf der Grundlage unseres Angebots stimmen Sie der verbindlichen Geltung unserer AGB zu. Hierauf weisen wir Sie bei der Übermittlung unseres Angebots hin.

2. Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsschluss kommt nur durch die von Ihnen zu erklärende Annahme eines von uns übermittelten individuellen Angebots über die von Ihnen angefragten Leistungen zu Stande. Sie können unser individuell auf Ihr Budget und die Laufzeit des Vertrages abgestimmtes Angebot

entweder ausdrücklich oder konkludent durch die Entgegennahme unserer Leistungen annehmen. Mit Ihrer ausdrücklich oder konkludent erklärten Annahme kommt ein Vertrag zu den Bedingungen unseres Angebots, etwaiger individueller Absprachen unter ergänzender Geltung dieser AGB zu Stande. Die Auftragserteilung des Kunden ist bindend.

(2) Sofern unseren Angeboten Materialien beigelegt sind, die Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige spezifische Leistungsdaten enthalten, dienen diese lediglich als Anschauungsbeispiele und sind mangels entgegenstehender Vereinbarung oder Zusicherung nicht maßgeblich. Wir sind insoweit zur Leistung mittlerer Art und Güte verpflichtet und stellen gleichwertige Geräte zur Verfügung.

3. Preise, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Es gelten die bei Vertragsschluss individuell vereinbarten Preise in EURO. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich alle Preise zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Zusätzlich entstehende Gebühren für Transaktionen, z.B. Gebühren für Auslandsüberweisungen oder Payment-Dienstleister, hat der Kunde zu tragen.

(2) Nebenkosten für vertragsnotwendige Reisen, Spesen, Außendienst-Einsätze, in Auftrag gegebenen Fremdleistungen, etc. sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen. Soweit wir entsprechende Nebenleistungen erbringen oder in Auftrag geben, hat uns der Kunde die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten. Soweit wir bereits bei Angebotserstellung absehen können, dass entsprechende Nebenkosten entstehen werden, werden wir dies in unserem Angebot entsprechend berücksichtigen und im Einzelnen auflisten. Soweit dies erst nach Auftragserteilung und Vertragsschluss absehbar ist, werden wir den Kunden hiervon in Kenntnis setzen und entsprechende Zusatzleistungen in Abstimmung mit dem Kunden ausführen und erbringen. Reisezeiten von JUST Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen, die für die Vertragsdurchführung nötig sind oder erforderlich werden, gelten grundsätzlich als Arbeitszeit und sind nach angemessenen Sätzen zu vergüten.

(3) Mangels einer abweichenden oder entgegenstehenden individuellen Vereinbarung ist der Kunde für die von JUST zu erbringenden Leistungen stets vorleistungspflichtig, so dass die vereinbarte Vergütung ohne Abzüge nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig wird. Einzelheiten zu den Zahlungsmodalitäten weisen wir in unserer Rechnung aus. Soweit dort nicht anders angegeben, sind die in Rechnung gestellten Leistungen sofort zur Zahlung fällig, spätestens zu Beginn der Ausführung der von uns geschuldeten vertraglichen Leistungen, z.B. dem Mietbeginn. Sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt noch keine vollständige Zahlung geleistet hat, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(4) Zur Sicherung möglicher Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind wir berechtigt, von unserem Kunden die Zahlung einer Kautionsleistung (Sicherheitsleistung) in angemessener Höhe zu verlangen und die von uns geschuldeten vertraglichen Leistungen erst nach vollständigem Erhalt der Kautionsleistung zu erbringen. Auf die Höhe einer zu vereinbarenden Sicherheitsleistung weisen wir den Kunden in unserem Angebot hin. Die Kautionsleistung kann auch durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft („auf erstes Anfordern“) eines in Deutschland oder der EU zugelassenen Kreditinstitutes erbracht werden.

(5) Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen des Kunden zunächst auf ältere Schulden aus früheren Rechtsbeziehungen mit dem Kunden zu verrechnen, und soweit bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.

(6) Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.

(7) Kommt unser Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 %-punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie die Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu fordern. Wenn wir einen höheren Schaden (z. B. aufgrund von Rücklastschriften) nachweisen, können wir den Ersatz des höheren Schadens verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

4. Vertragsdauer, Kündigung und Stornierung

(1) Die jeweilige Vertragsdauer richtet sich nach den individuellen Absprachen, insbesondere der vereinbarten Mietzeit. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Die Verträge zwischen uns und unserem Kunden können beiderseitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses durch eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit wird widersprochen.

(3) Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, der uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, so dass keine ausreichende Gewähr mehr dafür besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird, z.B. wenn bereits Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden laufen und dadurch die Gefahr besteht, dass davon auch das von uns überlassene Equipment betroffen sein kann oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wird. Ferner liegt ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund vor, wenn der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht und den vertragswidrigen Gebrauch auch nach einer ausgesprochenen Abmahnung nicht sofort einstellt.

(4) Außer den gesetzlich vorgesehenen Vertragslösungsmöglichkeiten unter den gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Rücktritt, Anfechtung) besteht grundsätzlich keine darüber hinausgehende Möglichkeit sich von einem bereits geschlossenen Vertrag zu lösen. Aus Kulanz gewähren wir dem Kunden jedoch die Möglichkeit, einen bereits geschlossenen Vertrag vor Vertragsbeginn zu folgenden Konditionen zu stornieren:

- bei einer Stornierung bis spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn hat uns der Kunde 30 % des vereinbarten Mietgesamtpreises zu erstatten
- bei einer Stornierung bis spätestens 15 Tage vor Vertragsbeginn hat uns der Kunde 50 % des vereinbarten Mietgesamtpreises zu erstatten

Die Stornierung ist vom Kunden schriftlich oder in Textform zu erklären. Für die Berechnung der hier genannten Fristen ist der Zugang der entsprechenden Mitteilung bei JUST maßgeblich. Mit Zugang der Stornierung und Erstattung der hier genannten Beträge entfallen die beiderseitigen Pflichten der Parteien aus dem Vertrag. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass uns aus der Stornierung des Vertrages gar kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Mit der Überlassung der Mietgegenstände zu Beginn des Mietverhältnisses geht die Gefahr der qualitativen Verschlechterung bis hin zum technischen Totalausfall oder wirtschaftlichen Totalschaden der Mietgegenstände (Betriebsgefahr) wegen unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder der Unmöglichkeit der Herausgabe der Mietgegenstände (Leistungsgefahr) geht bei Abholung oder Abgabe zum Speditionsversand oder Anlieferung der Mietsache auf den Kunden über. Auf die Versicherungsobligationen des Kunden wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Rückverlagerung der Gefahr vom Kunden auf JUST erfolgt mit der vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände an JUST in vertragsgemäßen Zustand.

6. Transport und Pflichten des Kunden

(1) Transport

- a) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, ist der Transport der Mietgegenstände vom Kunden zu seinen Lasten und auf eigene Kosten zu besorgen. Die Mietgegenstände sind am Lager von JUST abzuholen oder von einem Bevollmächtigten dort abholen zu lassen. Bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zum Transport der Mietgegenstände durch JUST kann JUST den Transport nach freiem Ermessen selbst ausführen oder einen Dritten hiermit beauftragen. Bei einer Ausführung des Transports durch einen Dritten wird JUST mit der Auswahl eines geeigneten Transportunternehmens und der Übergabe der Mietgegenstände an dieses von der Leistung frei. Das Transportrisiko trägt der Kunde. Bei Übernahme der hierfür anfallenden Kosten durch den Kunden wird JUST den Transport ausreichend versichern.
- b) Sofern JUST einen Dritten mit dem Transport der Mietgegenstände beauftragt und den Transport von dem Dritten durchführen lässt, hat sich der Kunde wegen etwaiger Transportschäden vorrangig bei dem Dritten schadlos zu halten, d.h. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Transportschäden sind vorrangig bei dem Transportunternehmen geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt JUST die ihr gegen das Transportunternehmen zustehenden Schadensersatzansprüche an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche von JUST gegen das Transportunternehmen wegen Eigentumsverletzungen oder -beeinträchtigungen.
- c) Zusätzliche Logistik- und Transportkosten, die durch eine vom Kunden veranlasste oder zu verantwortende Änderung der Bestellung entstehen, z.B. Mengenänderung, Änderung der Mietzeit oder des Liefertermins, Ortsänderung, etc., sind in jedem Fall allein vom Kunden zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Untersuchungs- und Rügepflichten

- a) Der Kunde ist verpflichtet, alle Mietgegenstände bei Übergabe sorgfältig auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und uns festgestellte Abweichungen von der bestellten Liefermenge und/oder Mängel an den Mietgegenständen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Zu Beweis Zwecken wird empfohlen, die Mängel fotografisch zu dokumentieren und die festgestellten Mängel bei der Anzeige kurz zu beschreiben, damit JUST in die Lage versetzt wird, ihre Einstandspflicht zu überprüfen.

- b) Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder zeigt er festgestellte Abweichungen oder Mängel nicht unverzüglich an, gelten die überlassenen Mietgegenstände als vertragsgemäß (Genehmigungsfiktion).
- c) Dies gilt nicht, wenn ein Mangel auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher versteckter Mangel im Laufe der Mietzeit, muss der Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung gegenüber JUST angezeigt werden. Anderenfalls gilt die vorstehende Genehmigungsfiktion auch in Ansehung des versteckten Mangels.

(3) Pflichten des Kunden während der Mietzeit

- a) Bei den von uns zum Gebrauch überlassenen vertragsgegenständlichen Mietgegenständen handelt es sich um hochpreisige und störungsempfindliche Geräte. Diese bedürfen daher einer besonders sorgfältigen und schonenden Behandlung sowie der Bedienung durch technisch entsprechend versiertes und geschultes (Fach-)Personal.
- b) Sofern der Kunde zur Installation und Bedienung der Geräte kein zusätzliches Servicepersonal der JUST gebucht hat, muss der Kunde sämtliche während der Mietzeit erforderlich werdende Maßnahmen, die mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache in vertragsgemäßen Zustand verbunden sind, wie z.B. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht, zu seinen Lasten, auf seine Kosten und auf eigene Gefahr durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln sowie Lautsprechermembranen zu beseitigen. Ferner hat der Kunde sämtliche von ihm schuldhaft verursachten Mängel und Schäden vor der Rückgabe der Mietgegenstände fachgerecht zu beseitigen.
- c) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der für sie geltenden technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, installiert, bedient, repariert und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Servicepersonal der JUST angemietet, hat der Kunde für die durchgängige Einhaltung sämtlicher geltender Sicherheitsvorschriften, sowie insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE), Sorge zu tragen. Zudem hat der Kunde während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge eines Stromausfalls, einer Stromunterbrechung oder einer Stromschwankung hat der Kunde ebenfalls einzustehen.
- d) Auf den Mietgeräten vorhandene Software darf nur im vorgegebenen Rahmen der Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber genutzt werden. Der Kunde stellt die JUST im Falle nicht lizenzierter Nutzung von Software von allen Ansprüchen frei, die die jeweiligen Lizenzinhaber gegenüber der JUST wegen einer solchen Nutzung geltend machen.

(4) Versicherungspflicht

- a) Sofern die Parteien hierzu nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Risiken, die mit dem Gebrauch und der Nutzung der überlassenen Mietgegenstände allgemein verbunden sind, insbesondere Beschädigung, Feuer, Wasser, Verlust, Diebstahl und Vandalismus ausreichend zu seinen Lasten und auf seine Kosten zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen hat uns der Kunde den Abschluss bzw. das Bestehen entsprechender Versicherungen nachzuweisen.
- b) Sofern im Einzelfall vereinbart wird, dass JUST die entsprechende Versicherung übernimmt, hat der Kunde JUST die hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

- c) Sofern der Verlust oder die Beschädigung der überlassenen Mietgegenstände auf strafbare Handlungen zurückzuführen ist, hat uns der Kunde dies unverzüglich mitzuteilen und Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zu erstatten. Das Aktenzeichen ist JUST mitzuteilen.

(5) Rückgabepflichten

- a) Die Mietgegenstände sind uns spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit an unserem Lager während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 und 15:00 Uhr oder nach individueller Terminvereinbarung) vollständig, vertragsgemäß, gereinigt und geordnet zurückzugeben.
- b) Die Rückgabepflicht ist dabei erst mit der vollständigen Übergabe sämtlicher Mietgegenstände im Lager der JUST erfüllt. Wir behalten uns die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor, wobei eine rügelose Entgegennahme der Mietgegenstände jedoch nicht als Billigung der Vollständigkeit und der Vertragsgemäßheit der zurückgegebenen Mietgegenstände gilt.
- c) Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat uns der Kunde hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten. Eine Fortsetzung des Gebrauchs der Mietgegenstände begründet keine Verlängerung des Mietverhältnisses. Für eine über die vereinbarte Mietzeit hinausgehende Nutzung hat uns der Kunde für jeden Tag der Dauer der Überschreitung der Rückgabepflicht eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- d) Wird uns ein Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat uns der Kunde unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche für die Zeit, die für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung des jeweiligen Mietgegenstandes erforderlich ist, eine angemessene Nutzungsausfallentschädigung zu entrichten, die sich an der Höhe des entsprechend vereinbarten Mietbetrages orientiert.

7. Verbot der Gebrauchsüberlassung von Mietgegenständen an Dritte

Eine Überlassung der Mietgegenstände an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist ohne die vorherige ausdrückliche und schriftlich erklärte Einwilligung von JUST nicht gestattet und berechtigt JUST zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rückforderung der Mietgegenstände, wenn der Kunde die vertragswidrige Gebrauchsüberlassung an Dritte nach einer entsprechenden Aufforderung von JUST nicht umgehend einstellt und rückgängig macht. Der Kunde ermöglicht JUST jederzeit die Überprüfung der Geräte nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden.

8. Mängelgewährleistung

(1) Unabhängig von der Art des jeweiligen Vertragstyps (Miet-, Kauf- oder Werkvertrag) gelten bei Übergabe der vertragsgegenständlichen Sachen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden gemäß Ziff. 6 Abs. (2) dieser AGB.

(2) Unabhängig von der Art des jeweiligen Vertragstyps (Miet-, Kauf- oder Werkvertrag) beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr gerechnet ab dem Tag der Übergabe.

(2) Unabhängig von der Art des jeweiligen Vertragstyps (Miet-, Kauf- oder Werkvertrag) kann JUST bei berechtigten Mängelansprüchen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Bei der Wahl einer Ersatzlieferung, sind Sie verpflichtet, uns die mangelhaften Sachen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Soweit die Parteien im Einzelfall nichts Abweichendes oder Entgegenstehendes vereinbart haben oder soweit in diesen AGB nichts Abweichendes oder Entgegenstehendes geregelt ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften des BGB.

9. Besondere ergänzende Bestimmungen für Software- und Serverleistungen

Soweit JUST dem Kunden im Einzelfall Software oder Serverleistungen entgeltlich überlässt, gelten ergänzend die nachstehenden besonderen Bedingungen:

(1) Vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen übertragen wir dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Software- oder Serverleistungen. Der Kunde darf die Server oder Software während der Vertragsdauer im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsart nutzen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Leistung an Dritte oder die Weiterübertragung entsprechender Rechte auf Dritte ist untersagt. Die Vervielfältigung der Software ist nur zulässig, soweit dies für die Umsetzung des vertraglich vorgesehenen Zwecks erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertrags und Ablauf der Nutzungsdauer hat der Kunde die Software vollständig von all seinen Systemen zu entfernen und hat uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, alle Rechte und Pflichten (z.B. Urheber-, Nutzungs- oder Senderechte) in Bezug auf die von ihm - mittels der von uns zur Verfügung gestellten Server - zu übertragenden Videoinhalte (Bild und Ton) zu klären, zu beachten und zu erfüllen. Etwaige hierfür zu entrichtende Gebühren, Lizenzabgaben, und Ähnliches hat der Kunde je nach Nutzungsart in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten an die hierfür jeweils zuständige Stelle zu entrichten. Je nach Nutzungsart können hierbei das Recht des jeweiligen Landes der Ausstrahlung oder Liveübertragung sowie das Recht des Landes des Streaming-Abrufs durch den Endnutzer und ggf. zusätzlich deutsches Recht anwendbar sein. Die Beachtung der entsprechenden Pflichten liegt nicht im Verantwortungsbereich von JUST als Serverdienstleister, der ausschließlich die technische Infrastruktur, nicht aber den Übertragungsinhalt bereitstellt oder inhaltlich prüfen kann, sondern allein im Verantwortungsbereich des Kunden. Übertragungen des Kunden werden inhaltlich nicht kontrolliert oder geprüft. Es findet lediglich eine technische Überwachung und hierfür ggf. Kontrollen von Streams und von Datenstrukturen statt. Hierbei können von prüfenden Mitarbeitern von JUST ggf. Streaming-Inhalte gesichtet werden.

(3) Unsere Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung von Streaming-CDNs (Content Delivery Network) sind ausschließlich für Inhalte bestimmt, welche auch minderjährigen Personen zugänglich gemacht werden dürfen. Die Übertragung von illegalen-, rechts- oder sittenwidrigen oder jugendgefährdenden Inhalten ist untersagt. Die Verantwortung für die Inhalte liegt allein beim Kunden. Bei einem Verstoß gegen rechtliche oder vertragliche Pflichten, behalten wir es uns auch ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung hierzu vor, Inhalte zu sperren und/oder zu löschen, den Übertragungsweg zu unterbrechen, Serverleistungen zu stornieren/deaktivieren oder sonstige geeignete Maßnahmen zur Beseitigung regelwidriger Inhalte vorzunehmen.

(4) Alle Server- und Softwareverträge werden über einen festen Leistungszeitraum geschlossen. Alle Daten werden nach Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes vollständig und unwiderruflich gelöscht. Die Datensicherung (Video, Audio, Bild, Statistiken, etc.) liegt in der alleinigen

Verantwortung des Kunden. Eine Verlängerung des Vertrages muss rechtzeitig vor Vertragsende beantragt und von uns ausdrücklich bestätigt werden. Werden Server- oder Softwareverträge über den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum vom Kunden weiter genutzt, hat der Kunde die hierfür fällige Vergütung zu entrichten, deren Höhe sich an der Überschreitung der Vertragslaufzeit bemisst. Hierdurch werden weitergehende Ansprüche von JUST nicht ausgeschlossen.

(5) Leistungen, die als kostenfreie Zusatzleistungen angeboten werden, werden ohne Garantie übernommen. JUST übernimmt keine stillschweigende Garantie über Leistung, Geschwindigkeit, Verfügbarkeit oder Umfang der Leistungen und schuldet insoweit eine Leistung mittlerer Art und Güte. Eine Abschaltung oder Einschränkung derartiger Funktionen ist uns jederzeit möglich. Garantien sind nur verbindlich, wenn sie von JUST ausdrücklich übernommen werden.

10. Besondere ergänzende Bestimmungen für den Verkauf von Waren

Soweit JUST dem Kunden im Einzelfall Waren verkauft, gelten ergänzend die nachstehenden besonderen Verkaufsbedingungen:

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum von JUST. Der Kunde (im Folgenden auch „Käufer“ genannt) verwahrt das Eigentum für JUST unentgeltlich. Ware, an der uns das Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, so lange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an JUST ab. JUST nimmt diese Abtretung schon jetzt an. JUST ermächtigt den Käufer, die an JUST abgetretenen Forderungen für Rechnung von JUST in eigenem Namen einzuziehen. JUST kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Anforderung von JUST wird der Käufer die Abtretung unverzüglich offen legen und die für den Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an JUST herausgeben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an der Vorbehaltsware sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JUST unzulässig.

(2) Sofern JUST bei Mängeln an der Kaufsache ihren Gewährleistungspflichten nach eigener Wahl durch Nachbesserung nachkommt, erfolgt die Nachbesserung bei freier Anlieferung der mangelhaften Ware durch den Käufer. Der Käufer hat uns den bestehenden Mangel mitzuteilen. Mangelhafte Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch JUST bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen kann zu einem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen gegenüber JUST führen.

(3) Gebrauchte Sachen/Waren werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft „wie gesehen“.

11. Besondere ergänzende Bestimmungen für Installations-, Wartungs- und Reparaturleistungen

Soweit im Einzelfall zwischen dem Kunden und JUST ein Vertrag über Installations-, Errichtungs-, Wartungs- und/oder Reparaturleistungen geschlossen wird oder soweit derartige Leistungen vom Kunden zusätzlich gebucht werden, gelten ergänzend die nachstehenden besonderen Bedingungen:

(1) Der Kunde ist vorleistungspflichtig. JUST kann ohne Angaben von Gründen angemessene Vorauszahlungen auf die zu erbringenden Leistungen verlangen und die Durchführung der von JUST geschuldeten Leistungen vom vollständigen Zahlungseingang der als Vorschuss in Rechnung gestellten Beträge abhängig machen.

(2) JUST ist ferner berechtigt, Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages zu verlangen, soweit JUST Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages erbringt. Abgeschlossene Teile sind insbesondere solche, die einen eigenen wirtschaftlichen Wert oder einen Gebrauchswert für den Kunden haben.

(3) Soweit sich nichts anderes aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergibt, rechnet JUST Leistungen außerhalb ihrer Gewährleistungsverpflichtungen nach Zeitaufwand nach angemessenen Sätzen, zuzüglich Transport- und Reisekosten und Auslagen ab. Bei Wartungs-, Service und Reparaturleistungen wird außerdem das benötigte Material in Rechnung gestellt.

(4) Der vertragsgemäße Beginn der Ausführung der von JUST zu erbringenden Leistungen setzt voraus, dass uns der Kunde vorab alle zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Auskünfte erteilt hat und sich die Betriebsstätte, an der wir die beauftragten Leistungen zu erbringen haben, in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, der unseren Mitarbeitern eine gefahrlose, ungehinderte und sichere Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ermöglicht. Der Kunde hat JUST an der Betriebsstätte ausreichend sanitäre Anlagen für die Mitarbeiter von JUST sowie Beleuchtung, Heizung, Wasser und Energie auf eigene Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen. Auf außergewöhnliche Anforderungen für von JUST geschuldete vertragliche Leistungen wird JUST den Kunden rechtzeitig hinweisen.

(5) Vor Beginn der Ausführung unserer Leistungen hat der Kunde, soweit sie ihm bekannt sind, die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen und technischen Angaben zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die die von uns zu erbringenden Leistungen oder die Sicherheit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen können und nicht offensichtlich sind. Der Leistungsort ist durch den Kunden so vorzubereiten, dass wir unsere Leistungen ohne Abbau-, Abbrucharbeiten oder Zusatzleistungen vornehmen können.

(6) Unterlässt der Kunde die hier in den Absätzen (4) und (5) genannten Hinweise oder Mitwirkungshandlungen und erwachsen JUST hieraus Schäden oder Kosten, fallen diese dem Kunden zur Last. Ist eine der hier in den Absätzen (4) und (5) genannte Voraussetzung zur gefahrlosen Durchführung der von JUST zu erbringenden Leistungen nicht erfüllt und ist JUST die Durchführung der Leistung daher nicht zumutbar, kann JUST die Durchführung der Leistung unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche ablehnen.

(7) JUST ist berechtigt, nach eigener Wahl andere geeignete Unternehmer (Subunternehmer) mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Subunternehmer unterliegt nur den Anweisungen von JUST. Die Aufsicht über das Personal des Subunternehmers obliegt allein JUST. Der Kunde ist verpflichtet, dem Personal von JUST oder ihren Subunternehmern die geleistete Arbeitszeit nach bestem Wissen täglich zu bescheinigen oder anderweitige Nachweise über die am Ort des Kunden zu erbringenden Tätigkeiten zu Dokumentationszwecken gegenzuzeichnen.

(8) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist, hat der Kunde uns und unseren Erfüllungsgehilfen uneingeschränkten Zutritt zum Ort der Leistungserbringung für die gesamte Vertragslaufzeit zu gewähren. Auf fremde Besitz- und Eigentumsrechte, z.B. an Einrichtungsgegenständen, an denen die von JUST zu erbringenden Leistungen durchzuführen sind, hat uns der Kunde hinzuweisen.

(9) Für Sachen und Gegenstände, die dem Kunden von JUST im Rahmen der hier geregelten Tätigkeiten geliefert werden, gelten die oben unter Ziff. 10 Abs. (1) stehenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt entsprechend.

12. Haftung

(1) JUST haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften nur für eigenes Verschulden und das Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit egal aus welchem Rechtsgrund. Für leichte Fahrlässigkeit haftet JUST nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf Aufwendungs- und Schadensersatz, begrenzt auf die unmittelbaren und bei Vertragsschluss voraussehbaren und vertragstypischen Schäden, begrenzt auf das Erfüllungsinteresse. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In unserem Falle ist dies insbesondere die vertragsgemäße Überlassung der Mietgegenstände und die Gewährung des Gebrauchs der Mietgegenstände während der Vertragsdauer.

(2) Im Falle der Tötung, der Verletzung der Gesundheit oder des Körpers, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG), bei arglistigem Verhalten von JUST, bei der Übernahme einer Garantie und in allen übrigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Haftungsvorschriften.

(3) Die vorstehend geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere Arbeitnehmer*innen, Mitarbeiter*innen, Repräsentanten*innen, Organe, Vertreter*innen, Subunternehmer*innen und sonstige Erfüllungsgehilfen.

(4) Unvorhersehbare, den Parteien bei Vertragsabschluss weder bekannte noch erkennbare und von keiner der beiden Parteien zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, die die Leistungserbringung verhindern oder unzumutbar machen, berechtigen beide Parteien - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen - vom Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit entsprechend der Dauer der Verhinderung zu verlegen. Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich über derartige Leistungshindernisse zu informieren und für diesen Zeitraum die gegenseitigen Leistungspflichten ruhen zu lassen.

(5) Soweit JUST im Einzelfall ausdrücklich zustimmt, dass der Kunde seine Rechte und Pflichten vertraglich auf Dritte überträgt, ist der Kunde verpflichtet, die hier geregelten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen zugunsten von JUST auch mit den Vertragspartnern des Kunden zu vereinbaren. Unterlässt der Kunde dies, hat er JUST von Schadensersatzansprüchen seiner Vertragspartner freizuhalten. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die JUST aus der Abwehr entsprechender Ansprüche Dritter entstehen.

13. Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(2) Sofern unser Kunde Kaufmann/-frau, eine juristische Person des öffentlichen Recht oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit unserem Kunden unser Geschäftssitz. Dies gilt auch für Streitigkeiten bei der Verletzung vertraglicher Pflichten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Wir behalten es uns vor, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

(3) Erfüllungsort für Pflichten aus Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Recht oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unser Geschäftssitz.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung dieser AGB wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch im Falle von Vertragslücken.

(5) Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

Stand: April 2022